

Ich will Mitglied werden

Ich beantrage die Aufnahme in fjp>media. Satzung, Beitrags- und Jugend-Pressenausweisordnung sind mir bekannt, ich erkenne sie an.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!
Mit "x" markierte Stellen sind vom Antragsteller, bei Minderjährigen zusätzlich von den Erziehungsberechtigten, zu unterschreiben.



Landesbüro Magdeburg
Gareisstraße 15
Telefon: 03 91 / 561 82 36
Fax: 03 91 / 541 07 67
E-Mail: info@fjp-media.de

Postanschrift:
Postfach 1442
39004 Magdeburg

Vorname Name

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatszugehörigkeit Beruf / Tätigkeit

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Ich arbeite bei folgenden Medien regelmäßig mit:

- Schülerzeitung Studentenzeitung Video Öffentlichkeitsarbeit
 Jugendzeitung Onlinepublikation Hörfunk sonstiges:

Name und Anschrift des Mediums

Ich beantrage einen Jugend-Pressenausweis ein Jugendpresse-Autoschild

Für den Jugend-Pressenausweis unbedingt beilegen:

- ein aktuelles farbiges Passbild
- zwei Tätigkeitsnachweise (nicht älter als sechs Monate)
- eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Pass o.ä.)

Personalausweis- /Pass-Nummer

Nur für Jugend-Pressenausweis:

Passbild bitte auf der Rückseite mit Namen versehen und hier einkleben.

Ich zahle Mitgliedsbeitrag und Gebühren

- bequem per Lastschriftverfahren und ermächtige fjp>media, fällige Zahlungen bis auf schriftlichen Widerruf von folgendem Konto einzuziehen. So spare ich einen Monatsbeitrag pro Jahr. gemäß Satzung, Jugend-Pressenausweis- und Beitragsordnung ohne Aufforderung zum 1. Januar des Jahres.

Nur bei Lastschrift ausfüllen:

IBAN BIC Institut

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Datum, Ort Unterschrift des Kontoinhabers Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die im Antrag angegebenen Daten zum Zwecke der Mitgliederbetreuung und Ausweiserstellung in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und über verschlüsselte Datenleitungen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an kommerzielle und nicht-kommerzielle Firmen oder Organisationen ausserhalb von fjp>media bzw. der Jugendpresse findet selbstverständlich nicht statt.

Datum, Ort Unterschrift Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Interne Vermerke (bitte immer mit Datum und Unterschrift):

- O Aufnahmedatum:
- O A.-Brief versendet:
- O Nachweise vorhanden
- O Bild vorhanden
- O Bild gescannt:
- O JPA gedruckt:
- O JPA-Ausgabe:

> Satzung von fjp>media

§ 1 Namen, Aufgaben, Selbstverständnis und Sitz des Vereins
1. Der Verein trägt den Namen "fjp>media". Er ist eine Arbeits- und Interessengemeinschaft von jungen Medienmachern im Bereich der jugendeigenen, nichtkommerziellen Medien. Er fördert die Schüler-, Studenten- und jugendeigenen Zeitungen durch Tagungen und Seminare und dient der Weiterbildung des journalistischen Nachwuchses. fjp>media erfüllt ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Magdeburg. Erfüllungsort für Zahlungen an den Verein ist die Landesgeschäftsstelle.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt selbstlos, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO. Er dient
- der Förderung von Interessenvertretungen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen, der Vermittlung von Medienkompetenz unter Jugendlichen, der Mitbestimmung von Jugendlichen,
- der Förderung internationaler Verständigung, insbesondere des Gedankens der Völkerverständigung und des Friedens, der Verwirklichung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung,
- der Förderung der Pressefreiheit und dem Eintreten gegen Zensur.2. Der Verein wird selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Satzungsändernde Beschlüsse sind vor der Eintragung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an praktischer Medienarbeit interessiert ist und/oder als Mitarbeiter eines jugendeigenen Mediums tätig ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft in jedweder Form unterstützen will oder die Leistungen des Vereins erhalten will, ohne ordentliches Mitglied werden zu können.
Bei bereits bestehender Mitgliedschaft werden ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 30. Lebensjahres und mit einer schriftlichen Benachrichtigung durch den Vor-

stand automatisch Fördermitglieder. Über den Statuswechsel ist das Mitglied so rechtzeitig schriftlich zu informieren, dass eine ordnungsgemäße Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft noch möglich ist. Enn innerhalb von 28 Tagen keine Rückmeldung erfolgt gilt dies als Zustimmung. Es gilt das Datum des Poststempels.
- Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich durch hervorragenden Leistungen um den Verein verdient gemacht hat. Notwendig ist ein Vorschlag des Landesvorstandes sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Grundlage der Arbeit jedes Mitgliedes muss das Recht und die geistige Freiheit sein, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind.
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
4. Die Aufnahme ist schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen. 5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 30. Lebensjahres, durch Austritt, Abschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Beweislast für den Zugang der Erklärung trägt das Mitglied. Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins groblich verstößt, vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind zu allen Punkten der Tagesordnung stimmberechtigt, soweit sie nicht die Wahl oder die Entlastung des Vorstandes zum Inhalt haben.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in allen Bereichen der fjp>media mitzuarbeiten, so in Arbeitskreisen, die der Landesvorstand einberuft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Vereins, bei der Herausgabe von fjp>media-Publikationen oder, nach Absprache mit dem Landesvorstand, als Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe auf Gemeinde-, Stadt- oder Kreisebene. Ein Mitglied kann auf Antrag an den Landesvorstand an dessen Sitzungen ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv zu gestalten. Die Mitglieder sind demgegenüber verpflichtet, beschlossene Beiträge zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird am 01.01. jeden Jahres fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Landesvorstand rechtzeitig mitzuteilen. Ansonsten hat es die Kosten der Nachforschungen zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand
- die Geschäftsführung
- Arbeitsgruppen auf Beschluss des Landesvorstandes
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes und behandelt grundsätzliche

Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

2. Die Aufgaben der MV sind insbesondere:

- Wahl des Landesvorstandes und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Beschlüsse über Anträge an die MV
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge- Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
- Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreiben der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

3. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder in elektronischer Form durch E-Mail zu erfolgen. Es entscheidet das Datum des Poststempels, bei E-Mail das Versanddatum. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die ordentliche und außerordentliche MV ist immer dann vom Landesvorstand einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder oder der Landesvorstand verlangen. Zur Ladung einer außerordentlichen MV beträgt die Frist zwei Wochen.
5. Die Ladungsfristen zur ordentlichen und außerordentlichen MV kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Dieses ist in die Einladung zu begründen.
6. Die ordentliche und außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht schriftlich erfolgt seit. Sie ist jedem Mitglied zuzuschicken.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne § 26 BGB vertretungsbehaftet. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Landesvorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Der Landesvorstand vertritt fjp>media im Geschäftsverkehr, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung.
2. Der Landesvorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwirklicht die Beschlüsse der MV und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Er nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:
- Durchführung von Projekten auf Beschluss der MV
- Kontaktpflege zu Behörden, Institutionen und Jugendverbänden
- Aufstellungen eines Haushaltsplanes
- Koordination und Überwachung der Arbeit der Arbeitsgruppen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung der Geschäftsführung4. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern allgemein wird der Verein nicht verpflichtet.
5. Die Tätigkeit des Landesvorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden gemäß den Arbeitsrichtlinien, die sich der Landesvorstand gibt, erstattet. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.

(3) Der Beitrag für das laufende Jahr ist mit Stellung des Antrages in bar, per Scheck oder Überweisung zu entrichten.

§ 3 Mahnverfahren

(1) Mitglieder, die bis zum 01.02. des Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, erhalten eine Mahnung. Die erste Mahnung wird kostenlos verschickt und kann im Rahmen einer Rundsendung mitersandt werden.
(2) Die zweite Mahnung wird vom Referat Finanzen gesondert verschickt. Es fallen Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro an.
(3) Die dritte Mahnung wird per Einschreiben/Rückschein verschickt. Zusätzlich zu den Postgebühren werden weitere 3,00 Euro Mahngebühren fällig.
(4) Wird der Beitrag weiterhin nicht bezahlt, kann fjp>media ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei

schildes verpflichtet, wenn
a) er die in § 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt.
b) er aus fjp>media austritt.
c) die Gültigkeit des Presseausweises/Presseschildes abgelaufen ist.
d) ein neues Ausweisformular herausgegeben wird.
Bei Nichteinhaltung der Rückgabe- bzw. Verlängerungsfrist wird eine Ordnungsstrafe von bis zu 150 Euro erhoben.

§ 6 Gebühren

(1) a) Für Ausstellung des Presseausweises sind 15 Euro Gebühr an fjp>media zu entrichten.
(2) Für die Ausstellung und Verlängerung des Presseschildes sind 15 Euro Gebühr an fjp>media zu entrichten.
(3) Alle Kosten für Versand und Postgebühren im Zusammenhang mit der Zusendung bzw. Rücksendung des Presseausweises/-schildes trägt der Inhaber.

§ 7 Meldepflicht bei Verlust

Der Verlust von Presseausweis/Presseschild ist fjp>media gegenüber unverzüglich, spätestens aber acht Tage nach Feststellung, bei genauer Angabe der Umstände schriftlich anzuzeigen. Den Nachweis der Anzeige trägt das Mitglied.

§ 8 Einziehung von Presseausweis/Presseschild (Missbrauch und Verstoß)

6. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Erforderlich ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Der Landesvorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Landesvorstandes im Amt.
7. Der Landesvorstand regelt die Erledigung der laufenden Geschäfte in wechselseitiger Übereinstimmung und fasst seine Beschlüsse auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlussfrist soll grundsätzlich vier Tage betragen.
8. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund fehlendem Einverständnis nicht zustande, ist sie innerhalb von sieben Tagen zu wiederholen. Dafür genügt das Einverständnis von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. An Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
9. Mitglieder des Landesvorstandes können auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder von zehn Prozent der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung stehen und das Amt durch Neuwahl sofort neu besetzt werden.
10. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens jährlich sowie vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes durch zwei Kassenprüfer.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet eigenverantwortlich die Geschäftsstelle. Als Dienstvorsetzter aller für den Verband tätigen Mitarbeiter/innen leitet sie fachlich und organisatorisch an und hat Fach- und Dienstaufsicht inne.
2. Die Geschäftsführung bearbeitet selbstständig und eigenverantwortlich Grundsatzangelegenheiten und ist verantwortlich für die strategische Planung des Verbandes, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, vertritt fjp>media, soweit sich der Vorstand dieses Recht nicht selbst vorbehält. Sie ist für Aufstellung und Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Die Geschäftsführung koordiniert ihre Arbeit eigenverantwortlich und ist gegenüber dem Vorstand und anderer Verbandsgruppen informations- und rechenschaftspflichtig.
3. Die Geschäftsführung wird vom Landesvorstand bestellt und abberufen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Landesvorstand. Es finden die §§ 5664 und 670 BGB Anwendung.
4. Die Geschäftsführung hat bei den Sitzungen der Organe von fjp>media Teilnahme- und Rederecht sowie beratende Stimme.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft. Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 04.12.2016.

Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Rückerstattung

Mitglieder, die entsprechend § 4 Absatz 5 der Satzung von fjp>media ordnungsgemäß ihre Mitgliedschaft beenden, erhalten den zuviel gezahlten Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.

(5) Ausnahmeregelungen und Inkrafttreten
1) Von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes oder des Referats Finanzen vom Landesvorstand beschlossen werden.
(2) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(1) Der Presseausweis/das Presseschild bleibt Eigentum von fjp>media. Der Verband kann die sofortige Einziehung verfügen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Ordnung, die missbräuchliche Nutzung für private oder gegen die Satzung von fjp>media gerichtete Zwecke oder die Schädigung des Ansehens des Vereins.
(2) Bei Einziehung von Presseausweis/Presseschild behält sich fjp>media vor, eine Vertragsstrafe in einer Höhe von bis zu 150 Euro zu erheben.
(3) Die Einziehung der Dokumente und der ausstehenden Gebühren auf dem Rechtsweg bleibt vorbehalten.
(4) Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 9 Gültigkeit dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung gilt in Zusammenhang mit der Jugend-Presseausweis-Ordnung der Jugendpresse Deutschland e.V. (UPD) für fjp>media einschließlich aller Regionalverbände. Sie tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Presseausweisordnungen.
(2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch das Referat Mitgliederbetreuung von fjp>media unter Zustimmung des Landesvorstandes vorgenommen werden.

> Beitragsordnung von fjp>media

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes ordentliche Mitglied von fjp>media zahlt einen Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro im Jahr.
(2) Jedes Fördermitglied von fjp>media zahlt einen von ihm selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 60,00 Euro im Jahr.
(3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird für das betreffende Jahr am 01.01. des Jahres automatisch fällig. Er ist ohne Aufforderung in bar, per Scheck oder Überweisung zu entrichten.
(4) Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind immer bis zur Vollendung des Kalenderjahres zu entrichten. Monatliche oder quartalsweise Zahlungen sind unzulässig.
(5) Für Mitglieder, die ihren Beitrag per Lastschrift bezahlen, ermäßigt sich der Beitrag um ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Dies gilt auch bei Neueintritten. Wird die Last-

schrift nicht eingelöst und ist dies nicht durch das Referat Finanzen zu vertreten (z.B. weil das Mitglied eine Änderung der Kontonummer oder des Kontoinhabers nicht sofort mitgeteilt hat), so haftet der Kontoinhaber für die entstandenen Kosten.
(6) Die Nachweispflicht für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trägt das Mitglied.

§ 2 Beitritt während des laufenden Jahres

(1) Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von 1,00 Euro pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.
(2) Fördermitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von mindestens 5,00 Euro pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.

> Presseausweisordnung von fjp>media

§ 1 Ausgabe des Presseausweises/Presseschild*

(1) Presseausweis und Presseschild werden nur an Mitglieder von fjp>media ausgegeben, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht übertragbar.
(2) Über die Ausstellung oder Verlängerung entscheidet der Landesvorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 2 Nachweispflicht der journalistischen Arbeit
Der Inhaber muss regelmäßig journalistisch tätig sein. Er ist insbesondere verpflichtet, dem Verband unaufgefordert halbjährlich zwei Nachweise der journalistischen Tätigkeit zuzusenden.

§ 3 Zweck des Presseausweises/Presseschildes

(1) Der Presseausweis dient als Nachweis der journalistischen Tätigkeit gegenüber Verbänden, Veranstaltern, Behörden usw.. Er legitimiert den Inhaber als Mitarbeiter der jugendeigenen Medien. In diesem Sinne ist der Ausweis zu nutzen. Er soll den Inhaber in der Wahrnehmung seines Ausweisrechtes unterstützen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Unterstützung der journalistischen Tätigkeit.
(2) Das Presseschild gilt ausschließlich in Verbindung mit dem Presseausweis. Es soll dem Inhaber in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit freie Fahrt auch in abgesperrten Gebieten gewährleisten. Das Presseschild ent-

bindet nicht von den Pflichten und Regeln der Straßenverkehrsordnung und stellt keine Sondergenehmigung im eigentlichen Sinne dar.

§ 4 Nutzung von Presseausweis/Presseschild

(1) Eine verantwortungsvolle Nutzung des Presseausweises/Presseschildes wird von fjp>media vorausgesetzt. Die Art und Weise, in der sein Besitzer auftritt und ihn/nes zur Anwendung bringt, ist maßgeblich für einen erfolgreichen Gebrauch.
(2) Der Presseausweis/das Presseschild ist nur in Ausübung der journalistischen Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu verwenden.
(3) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungen jeglicher Art durch fjp>media werden ausgeschlossen.

§ 5 Gültigkeit, Verlängerung und Rückgabe

(1) Der Presseausweis/das Presseschild ist gültig bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Ausstellung bzw. der Verlängerung. Die Gültigkeit ist erkennbar an der jeweiligen Jahresmarke.
(2) Nach Ablauf der Gültigkeit sind Ausweis und Presseschild bis spätestens 31. Januar des Folgejahres an fjp>media zurückzugeben oder mit zwei aktuellen Einklebensnachweisen zur Verlängerung im Landesbüro einzureichen.
(3) Der Besitzer des Ausweises ist zur aufgeforderten und unverzüglichen Rückgabe des Ausweises/Presse-